

25.09.87

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung von Abschnitt 24 des Verkehrssicherheitsprogramms 1984 der Bundesregierung (Intensivierung der Fahrlehrerausbildung).

B. Lösung

Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentliche Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte. Keine nennenswerte Verteuerung der Ausbildung an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.

Bundesrat

Drucksache 383/87

25.09.87

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Fa 22/87

Bonn, den 24. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

I

Erste Verordnung
zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Vom

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

- 1 -
Artikel 1

Die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 13. Mai 1977
(BGBl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 1 und 2 werden gestrichen. Die Klammernummer (3) entfällt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Der Ausbildungsplan muß mindestens die Sachgebiete und die Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten."
3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Durchführung der Ausbildung

Die Sachgebiete

1. Rechtskunde,
Sonstiges Verkehrsrecht
(Abschnitte 3 und 12 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
2. Fahrzeugtechnik,
Umweltschutz
(Abschnitte 4, 5, 13, 14, 20 und 21 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
3. Praktische Unterrichtsübungen,
Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen
(Abschnitte 7, 8, 16, 17, 23 und 24 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz und
4. Pädagogische und psychologische Grundsätze,
Unterrichtsgestaltung
(Abschnitte 1, 6, 10, 15, 18 und 22 des Rahmenplans) sind von einer Lehrkraft nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz
zu unterrichten."

4. Die Anlage enthält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 3 Abs. 2)

Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung

I. Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klasse 3

(700 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
1	70	Pädagogische und psychologische Grundsätze - Grundlagen des Lernprozesses - Erwachsenenbildung - fahrpsychologische Probleme - Motivation - soziale Gesichtspunkte - Unterrichtsformen und -methodik (Frontalunterricht, Lehrgespräch, Moderation)
2	250	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre - Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr - Verhalten im Straßenverkehr - Gefahrenlehre
3	70	Rechtskunde - Überblick über das Staats- und Verwaltungsrecht; Entstehung und Bedeutung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen - Behörden für den Straßenverkehr und deren Aufgaben - Verwaltungsrechtsschutz - Ahndung von Verkehrszuwiderhandlungen - Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot - Steuer- und Versicherungspflicht - Haftungsrecht

...

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
4	120	Fahrzeugtechnik - Fahrzeugmechanik - Antriebsmaschinen - Kraftübertragung - Räder und Reifen - Lenkungseinrichtung - Bremsanlage - elektrische Einrichtungen - Fahrphysik - Fahrzeugbetrieb
5	10	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
6	90	Unterrichtsgestaltung - Vorbereitung des Unterrichts - theoretische Unterrichtsübungen - Einsatz von Medien
7	40	Praktische Unterrichtsübungen
8	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 3 (praktische Übungen)
9	40	Fahrschulwesen - Fahrlehrerrecht - Wettbewerbsrecht - Fahrschulverwaltung

...

II. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2

(280 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
10	10	Pädagogische und psychologische Grundsätze
11	60	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre - Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr - Verhalten im Straßenverkehr - Sozialvorschriften - Gefahrenlehre
12	30	Sonstiges Verkehrsrecht - Güterbeförderung - Beförderung gefährlicher Güter - Personenbeförderung - Berufskraftfahrerausbildung
13	100	Fahrzeugtechnik - Fahrzeugmechanik - Antriebsmaschinen - Kraftübertragung - Räder und Reifen - Lenkeinrichtung - Fahrgestell und Fahrzeugaufbauten - Verbindungseinrichtungen - Bremsanlage - elektrische Einrichtungen - Fahrphysik - Fahrzeugbetrieb
14	20	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
15	30	Unterrichtsgestaltung unter Einschluß theoretischer Unterrichtsübungen
16	20	Praktische Unterrichtsübungen
17	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (praktische Übungen)

...

III. Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1

(140 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten)

Abschnitt	Stunden	Sachgebiet
18	10	Pädagogische und psychologische Grundsätze
19	45	Verkehrsvorschriften, Gefahrenlehre - Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr - Verhalten im Straßenverkehr - Gefahrenlehre
20	30	Fahrzeugtechnik - Kraftübertragung - Räder und Reifen - Fahrphysik - Fahrzeugbetrieb
21	5	Umweltschutz, energiesparende Fahrweise
22	30	Unterrichtsgestaltung unter Ein-schluß theoretischer Unterrichts-übungen
23	10	Praktische Unterrichtsübungen
24	10	Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 (prak-tische Übungen)".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-gesetzes in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

...

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung paßt die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung an die durch Gesetz vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) mit Wirkung vom 1. November 1987 verlängerte Fahrlehrer-ausbildung an (§ 2 Nr. 4 a FahrlG). Darüber hinaus verleiht sie den pädagogischen Ausbildungsinhalten stärkeres Gewicht und gestaltet die Ausbildung insgesamt praxisbezogener als bisher.

Eine wesentliche Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte wird nicht eintreten. Auswirkungen auf das allgemeine und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

II. Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Nr. 1 (Änderung von § 2)

Durch die Neufassung von § 2 Nr. 4 a FahrlG sind die bisherigen Absätze 1 und 2 überflüssig geworden. Sie können daher entfallen.

Nr. 2 (Änderung von § 3)

Folgeänderung von Nr. 1

Nr. 3 (Änderung von § 4)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Änderungen des Rahmenplans (Anlage) angepaßt. Wegen der Bedeutung der in den Rahmenplan neu aufgenommenen Abschnitte "Praktische Unterrichtsübungen" sowie "Sicheres und gewandtes Führen von Kraftfahrzeugen" für die Verkehrssicherheit schreibt Nummer 3 (neu) vor, daß sie nur von Lehrkräften mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung als Fahrlehrer unterrichtet werden dürfen.

Nr. 4 (Änderung der Anlage)

Entsprechend der Neufassung des § 2 Nr. 4 a FahrlG wird der Stundenumfang der Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 2 von 70 auf 140 bzw. von 150 auf 280 Stunden erweitert. Der bei der in der Regel in einem Lehrgang durchgeführten gleichzeitigen Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 auf die Grundausbildung für die Klasse 3 entfallende Umfang von 700 Stunden bleibt hingegen unverändert. Von der bisher theoretisch möglichen Beschränkung auf eine bloße Grundausbildung von 770 Stunden wurde in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Da die nach dem Fahrlehrergesetz für die Grundausbildung vorgeschriebenen fünf Monate nicht mehr gleichzeitig für die Ausbildung der Klasse-1-Fahrlehrer benutzt werden dürfen, können die auf die Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 entfallenden Stunden nunmehr über den gesamten Zeitraum von fünf Monaten verteilt werden. Die bisherige, im Gegensatz zur Ausbildung an sonstigen berufsbildenden Fachschulen stehende Regelung, die eine das Auffassungsvermögen des Fahrlehreranwärters überschreitende Stundenzahl vorschrieb, wird hiermit aufgegeben. Auf die Ausbildung für jede Fahrlehrerlaubnisklasse entfallen von nun an monatlich jeweils 140 Stunden.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Verdoppelung der Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 2 kommt überwiegend den pädagogischen Ausbildungsinhalten zugute, die im übrigen auch bei der Grundausbildung (Klasse 3) erweitert werden. Einen erheblich größeren Umfang erhalten ferner die Sachgebiete Umweltschutz und Fahrzeugtechnik. Bei letzterem war zu berücksichtigen, daß die Lkw-Fahrschulausbildung ab 1. April 1988 nur noch auf Lastzügen und nicht mehr auf Solo-Fahrzeugen zulässig sein wird, was erheblich größere Anforderungen

...

an den Fahrlehrer stellt. Hinsichtlich der Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 wird das gerade für die Kraftradausbildung wichtige sicherheitsrelevante Sachgebiet Fahrphysik in den Abschnitt Fahrzeugtechnik neu aufgenommen.

Um sicherzustellen, daß die bisher im Abschnitt "Unterrichtsgestaltung" enthaltenen praktischen Unterrichtsübungen die ihrer Bedeutung zukommende Berücksichtigung erfahren, werden sie als eigener Abschnitt mit entsprechender Mindeststundenzahl verselbständigt.

Neu ist auch das Erfordernis einer praktischen Ausbildung im sicheren und gewandten Führen von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Klasse, für die die Fahrlehrerlaubnis angestrebt wird. Die Ergebnisse der Fahrlehrerprüfung (§ 17 FahrlPrüfO) zeigen, daß gerade hier erhebliche Defizite bestehen. Sie konnten jedoch nicht der Ausbildung angelastet werden, weil eine entsprechende Ausbildung nicht vorgeschrieben war. Da die Prüfung feststellen soll, ob die Ausbildung erfolgreich war, erhält der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis nunmehr die Chance, seine durch eigene Fahrpraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten während der Ausbildung durch Fahrübungen im öffentlichen Straßenverkehr zu vervollkommen. Hierbei kommt es besonders darauf an, unbewußte Fehler und Nachlässigkeiten zu korrigieren, um den Lehrgangsteilnehmer nicht nur in die Lage zu versetzen, die Fahrlehrerprüfung zu bestehen, sondern vor allem später als Fahrlehrer eine Vorbildfunktion auszuüben.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Da die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung (§ 2 Nr. 4 a FahrlG) am 1. November 1987 in Kraft tritt, müssen die entsprechenden Durchführungsbestimmungen unverzüglich angepaßt werden.

06.11.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungs-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.